

1. Bezeichnung der SSB-abwickelnden Stelle²
2. Kennzeichnung der **Statusgruppe 9** für Sprechstundenbedarf
Achtung: Sprechstundenbedarfsartikel und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem
Verordnungsblatt rezeptiert werden. Hinsichtlich der verordnungsfähigen Impfstoffe (**Statusfeld 8**)
gilt eine separate Vereinbarung
3. Ins Personalienfeld eintragen: den Begriff „Sprechstundenbedarf“ (die zu Beginn der
vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausrüstung der Betriebsstätte ist
nicht als Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Die Verordnung von Sprechstundenbedarf darf
deshalb erstmalig drei Monate nach Praxisbeginn als Ersatzbeschaffung für die in dieser Zeit
verbrauchten Mittel vorgenommen werden.)
4. Kostenträgerkennung=Institutskennzeichen (**IK**) der SSB-abwickelnden Stelle²
5. Die aktuell gültige **Betriebsstättennummer** (ggfs. auch die maßgebliche
Nebenbetriebsstättennummer) und LANR
6. Ausstellungsdatum
Der Sprechstundenbedarf ist grundsätzlich kalendervierteljährlich als Ersatz für zulässig
verbrauchte Mittel spätestens bis zum 14. des 1. Monats des Folgequartals zu beziehen.
7. Die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und die Mengenangabe
Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittel-
Verordnungsblatt (BTM-Rezept) bezogen und sind im Statusfeld (9) entsprechend zu
kennzeichnen. Betäubungsmittel können auch mehrfach im Quartal bezogen werden.
8. Verordnungsblätter für Mittel, die nach Anlage 1 nur im Rahmen des organisierten Notdienstes oder
bei Haus- und Heimbuchstättigkeit zulässig sind, müssen auf der Vorderseite mit dem Vermerk
„NOTDIENSTBEDARF (N)“ oder „HAUS-/HEIMBESUCHE (H)“ gekennzeichnet sein
9. Stempel oder entsprechender Aufdruck der verordnenden Stelle
10. Eigenhändige (!) Unterschrift des verantwortlichen Arztes